



Allgemeine Vertragsbedingungen zum Mietvertrag für Buchungen der gesamten Unterkunft Probstenberg und Datenschutzerklärung

1. Mietzweck, Vertragsabschluss, Zahlungsbedingungen

Die Mietenden geben ihre Absicht des Mietzwecks klar an (Private Geburtstagsfeier, Firmenanlass, Seminar etc.)

Mit der definitiven Zusage der Mietenden (per Mail oder mündlich am Telefon), gilt dieser Mietvertrag und die Mietenden bestätigen somit, dass sie gemäss dem Recht ihres Wohnsitzlandes handlungsfähig (aber mindestens 18-jährig) sind und rechtsgültig Verträge abschliessen können.

Trifft die Anzahlung, der Restbetrag und/oder das Depot nicht bis zum vereinbarten Termin bei den Vermietenden ein, so können diese nach erfolglosem Verstreichen einer kurzen Nachfrist das Objekt, ohne ersatzpflichtig zu werden, anderweitig vermieten; sie können aber auch auf der Vertragserfüllung beharren und die Annullierungskosten nach Ziffer 8 einfordern. Die Vermietenden orientiert die Mietenden umgehend. Die Überweisungskosten gehen zu Lasten der Mietenden ("OUR-Zahlung"). Wird eine Kreditkartenzahlung nicht honoriert oder widerrufen, so gilt dies als Annullierung (Stornierung) des Mietvertrages, und es kommen die Bedingungen „Annullierung und vorzeitige Rückgabe des Mietobjektes“, Ziffer 8 zur Anwendung.

Die Mietenden nehmen zur Kenntnis, dass das Objekt nur mit der im Mailverkehr mit den Vermietenden genannten Anzahl Personen bewohnt werden darf. Untermiete, Abtretung der Miete oder Überlassen des Mietobjektes an andere als die im Vertrag genannten Hausgenoss*innen sind ausgeschlossen (siehe dazu auch Ziffer 8).

2. Nebenkosten

Die Nebenkosten (wie Strom, Gas, Heizung usw.) sind im Mietpreis inbegriffen. Auch die Kurtaxen sind im Mietpreis inbegriffen.

Nicht im Mietpreis inbegriffene Nebenkosten werden am Mietende abgerechnet und sind vor der Abreise bar in CHF zu bezahlen. Zusätzliche Dienstleistung, die von den Mietenden in Anspruch genommen werden, (Frühstück, Hotpot, Feuerholz, Getränke, Produkte vom Hof...) werden bei der Abreise in der Endabrechnung fällig.

3. Anzahlung

Nach schriftl. oder mündlicher Bestätigung der Buchung, wird den Mietenden eine Rechnung mit einer Anzahlung von 50% des finalen Betrags gestellt. Erst bei der Überweisung der Anzahlung wird die Buchung definitiv.

4. Anreise, Übergabe des Mietobjektes; Beanstandungen

Das Mietobjekt wird den Mietenden in sauberem und vertragsgemäsem Zustand übergeben. Sollten bei der Übergabe Mängel vorhanden oder das Inventar unvollständig sein, so haben die Mietenden dies unverzüglich bei den Vermietenden zu rügen. Andernfalls wird vermutet, dass das Mietobjekt als in einwandfreiem Zustand übergeben worden ist.

Sollten die Mietenden das Objekt verspätet oder gar nicht übernehmen, bleibt der gesamte Mietpreis geschuldet. Die Mietenden sind selber für eine rechtzeitige Anreise verantwortlich. Allfällige Anreisederhindernisse (wie Verkehrsüberlastungen, geschlossene Strassen usw.) liegen in ihrem Verantwortungsbe- reich. Bei Anreise aus dem Ausland orientieren sich die Mietenden von sich aus rechtzeitig über die Ein- reisebestimmungen für die Schweiz.

Die Vermietenden sind berechtigt, von den Personen einen Personalausweis zur Überprüfung deren Iden- tität zu verlangen. Personen, welche nicht angemeldet wurden, dürfen weg- gewiesen werden. Der Miet- zins bleibt im vollen Umfang geschuldet.

5. Hausgenossen und Gäste

Der/die Hauptmieter*in ist dafür besorgt und steht dafür ein, dass die Hausgenoss*innen einschliesslich Gäste den Verpflichtungen dieses Vertrages nachkommen.



6. Sorgfältiger Gebrauch

Das Mietobjekt darf höchstens mit der im Vertrag aufgeführten Anzahl Personen (einschliesslich der Kinder) belegt werden. Haustiere (dazu zählen Hunde, Katzen, Vögel, Reptilien, Ratten, Frettchen, Meerschweinchen, Hamster usw.) sind nicht erlaubt.

Die Mietenden verpflichten sich, das Gästehaus mit Sorgfalt zu benützen, die Hausordnung (hängt im Gästehaus) einzuhalten und Rücksicht gegenüber den andern Hausbewohnenden und Nachbar*innen zu nehmen. Bei allfälligen Schäden usw. sind die Vermietenden umgehend zu informieren.

Abtretung der Miete, Untermiete oder das sonstige Überlassen an Personen, welche nicht im Mietvertrag aufgeführt sind, usw. sind nicht erlaubt. Siehe auch Ziffer 8.

Verstossen Mietende in krasser Weise gegen die Verpflichtungen des sorgfältigen Gebrauchs oder wird das Gästehaus mit mehr als der vertraglich vereinbarten Anzahl Personen belegt, können die Vermietenden den Vertrag nach erfolgloser schriftlicher Abmahnung frist- und entschädigungslos auflösen. In diesem Falle bleibt der Mietzins geschuldet. Nach- und Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

7. Rückgabe des Mietobjektes

Das Mietobjekt ist termingerecht in ordentlichem Zustand samt Inventar zurückzugeben. Das Mietobjekt ist vor der Rückgabe zu reinigen: Die Betten werden von den Mietenden abgezogen, die Küche sauber, das Geschirr abgewaschen und versorgt und der Aufenthaltsraum besenrein abgegeben. Möbel stehen wieder an ihrem ursprünglichen Platz, ohne dass sie beim verschieben Kratzer hinterlassen haben.

Wird das Mietobjekt in ungereinigtem oder nicht genügend gereinigtem Zustand zurückgegeben, können die Vermietenden die Reinigung auf Kosten der Mietenden veranlassen. Für Beschädigungen der Einrichtung und fehlendes Inventar usw. sind die Mietenden ersatzpflichtig.

Büchsen, Glas, Karton etc. werden von den Mietenden wieder mitgenommen und selber fachgerecht entsorgt. Normaler Hausabfall und Küchenabfälle (Kompost) wird von den Vermietenden entsorgt.

8. Annullierung und vorzeitige Rückgabe des Mietobjektes

Die Mietenden können jederzeit vom Vertrag unter folgenden Bedingungen zurücktreten:

- bis 91 Tage vor Anreise: CHF 200.— Bearbeitungsgebühr
- 90 bis 61 Tage vor Anreise: 50% des Mietpreises, inkl. reservierter Dienstleistungen
- 60 bis 10 Tage vor Anreise: 80 % des Mietpreises, inkl. reservierter Dienstleistungen
- 9 bis 0 Tage vor Anreise, Nichterscheinen: 100 % des Mietpreises

Massgebend für die Berechnung der Annullierungsgebühr ist das Eintreffen der Mitteilung bei den Vermietenden zu den normalen Bürozeiten zwischen 09.00 und 17.00 Uhr (beim Eintreffen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gilt der nächste Werktag; massgebend ist die Feiertagsregelung und Zeitzone am (Wohn-)Sitz der Vermietenden). Diese Regelung gilt auch für Mitteilungen per E-Mail, SMS, Internet, Fax usw. oder auf den Telefonbeantworter.

Ersatzmietende: Die Mietenden haben das Recht, Ersatzmietende vorzuschlagen. Diese müssen für die Vermietenden zumutbar und solvent sein. Die Vermietenden müssen den Ersatzmietenden ausdrücklich zustimmen. Der Ersatzmietenden treten in den Vertrag zu den bestehenden Bedingungen ein. Mietende und Ersatzmietende haften solidarisch für den Mietzins.

Bei vorzeitiger Rückgabe des Mietobjektes oder bei Abbruch der Miete bleibt der gesamte Mietzins geschuldet. Die Mietenden haben das Recht nachzuweisen, dass die Vermietenden das Objekt weitervermieten konnten oder Einsparungen erzielt haben.

Die Vermietenden sind weder bei Annullierung des Mietvertrages noch bei vorzeitiger Rückgabe der Mietsache resp. Mietabbruch verpflichtet, sich aktiv um Ersatzmietende zu bemühen.

9. Nachtruhe resp. Open End

Im Inneren des Hauses gilt es ab 24 Uhr Nachtruhe einzuhalten. Das bedeutet, dass ab 24 Uhr keine Musik im Inneren des Hauses mehr gespielt werden darf und dass man sich in Zimmerlautstärke miteinander unterhält. Möchte man im Inneren länger als 24 Uhr Musik spielen lassen und ein Fest feiern wird die Freinachtpauschale von 180.- fällig. Draussen darf nach Absprache bis Open End Musik gespielt werden.

10. Höhere Gewalt, unvorhersehbare oder nicht abwendbare Umstände usw.

Verhindern höhere Gewalt (Umweltkatastrophen, Naturgewalt usw.), behördliche Massnahmen, unvorhersehbare oder nicht abwendbare Ereignisse die Vermietung oder deren Fortdauer, sind die Vermietenden berechtigt (aber nicht verpflichtet), den Mietenden ein gleichwertiges Ersatzobjekt anzubieten unter Ausschluss von Ersatzforderungen. Kann die Leistung nicht oder nicht in vollem Umfange erbracht werden, wird der bezahlte Betrag oder der entsprechende Anteil für die nicht erbrachten Leistungen rückvergütet unter Ausschluss weiterer Ansprüche.

11. Haftung der Mietenden

Die Mietenden haftet für alle Schäden, die durch sie oder Hausgenoss*innen, einschliesslich Gäste verursacht werden, das Verschulden wird vermutet. Werden Schäden nach Rückgabe des Mietobjektes festgestellt, so haften die Mietenden auch für diese, sofern die Vermietenden nachweisen können, dass die Mietenden (resp. seine Hausgenoss*innen oder Gäste) die Schäden verursacht haben.

12. Haftung der Vermietenden

Die Vermietenden stehen für eine ordnungsgemässe Reservation und vertragskonforme Erfüllung des Vertrages ein. Die Haftung der Vermietenden ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Die Haftung ist insbesondere ausgeschlossen für Handlungen und Versäumnisse seitens der Mietenden (einschliesslich Hausgenoss*innen und Gäste), unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse Dritter, höherer Gewalt oder Ereignisse, welche die Vermietenden, Schlüsselhalter*innen, Vermittler*innen oder andere von den Vermietenden beigezogene Personen trotz gebotener Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnten. Beschreibungen von Infrastruktur- und touristische Einrichtungen wie Sportanlagen, Schwimmbäder, Tennisplätze, öffentlicher Verkehr, Bergbahnen, Pisten, Ladenöffnungszeiten usw. dienen der reinen Information und verpflichten die Vermietenden unter keinem Rechtstitel.

13. Datenschutz

Die Vermietenden unterstehen dem schweizerischen Datenschutzgesetz und bearbeiten die Daten entsprechend diesen Vorschriften. Die Vermietenden werden die ihnen übermittelten Daten gemäss den gesetzlichen Vorgaben bearbeiten (oder allenfalls durch ein Drittunternehmen bearbeiten lassen) und soweit notwendig an Schlüsselhalter*innen usw. übermitteln, damit der Vertrag korrekt erfüllt werden kann. Entsprechend der örtlichen Gesetzgebung können die Vermietenden und/oder Schlüsselhalter*innen verpflichtet sein, die Mietenden und ihre Hausgenoss*innen bei örtlichen Stellen anzumelden. Die Vermietenden behalten sich das Recht, zur Verfolgung berechtigter Interessen oder bei Verdacht auf eine Straftat, die Daten der Mietenden resp. der Hausgenoss*innen und Gäste an die zuständigen Stellen zu übermitteln oder Dritte mit der Durchsetzung ihrer Rechte zu beauftragen.

Die Vermietenden können die Mietenden in Zukunft über ihre Angebote informieren. Wollen die Mietenden diesen Dienst nicht erhalten, können sie sich direkt an die Vermietenden wenden. Auf den jeweiligen Informationen wird ein entsprechender Hinweis zur Kündigung dieses Dienstes enthalten sein.

Bei Fragen zum Datenschutz wenden sich die Mietenden direkt an die Vermietenden.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Als ausschliesslicher Gerichtsstand wird der Ort des Mietobjektes vereinbart. **Vorbehalten bleiben zwingend anwendbare vertraglich nicht abänderbare Gesetzesbestimmungen.**